

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 15

Dienstag, den 1. Februar

1916

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778^{*)}, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfassung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- | | |
|--------------|---|
| Gruppe I: | Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene, |
| Gruppe II: | Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe, |
| Gruppe III: | Männertrikotagen, |
| Gruppe IV: | farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung, |
| Gruppe V: | farbige Futterstoffe, |
| Gruppe VI: | rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe, |
| Gruppe VII: | Segeltuche und Planstoffe, |
| Gruppe VIII: | Sandsackstoffe. |

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirl- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffen ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen

für Diebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmegewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszanglers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterlöper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25% einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum

Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Mengen, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.
Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.
Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldefarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldefarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldefarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldefarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldefarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldefarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heide-
mannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez. von Wandel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Bor

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 1764.

Uebersichtstafel: siehe Rückseite.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Melde-
schein 1

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zickel, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
 3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

- C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Melde-
schein 2

- A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

- B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Melde-
schein 3

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

- B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Melde-
schein 4

- A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

- B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Bettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,

3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stücgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. A. R.

Führ. von Gayl,

Ic R. Nr. 2451.

General der Infanterie.

B e k a n n t m a c h u n g,

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Führ. von Gayl,

Ic R. Nr. 2358.

General der Infanterie.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

[illegible]

entworfene
Grundriss

Entwurf
des
Grundrisses

Grundriss
des
Gebäudes

Grundriss
des
Gebäudes

Grundriss
des
Gebäudes

Grundriss
des
Gebäudes

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

Grundriss des Gebäudes
mit den verschiedenen
Abtheilungen und
den dazu gehörigen
Räumen.

unabhängig, mag das die Ursache sein, dass die in der ersten Hälfte des Jahres 1916...

Die Verhandlung wird mit ihrer Verhandlung in der ersten Hälfte des Jahres 1916...

Der Reichsminister des Innern des VII. Reichstages

General der Infanterie...

W. M. 1916...

betreffend...

Freiwilligen im Handel mit Holz, Vieh- und Getreide...

Vom 1. Februar 1916...

Im Jahre 1916...

Der Reichsminister des Innern des VII. Reichstages

General der Infanterie...

W. M. 1916...

betreffend...